

WKÖ-Position zum European Green Deal (Schwerpunkt Klimapolitik)

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) begrüßt den Ansatz, Klimaschutz und Wirtschaftswachstum miteinander zu verknüpfen, und fordert, ihn mit Leben zu erfüllen. In wirtschaftlich extrem herausfordernden Zeiten wie der post-COVID-19-Recovery-Phase dürfen Zielverpflichtungen der EU-Klima- und Energiepolitik kein Hemmschuh für den Wirtschaftsstandort Europa und seine Unternehmen sein, sondern müssen immer mit Blick auf den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit formuliert werden. Deshalb müsste an erster Stelle des EGD die Einführung einer CO₂-Bepreisung in allen großen Wirtschaftsräumen stehen.

Wenn es um die Gestaltung des European Green Deal (EGD) geht, braucht es neben der Begeisterung für die Idee auch Realismus. Was kann wie und bis wann erreicht werden? Zahlen in ein Klimagesetz zu schreiben genügt nicht, es braucht robuste und neue Maßnahmen und ein starkes Commitment der EU als Akteur, damit die Mitgliedstaaten die ihnen aufgetragenen Reduktionsschritte bewältigen können. Darauf sind die Ziele abzustimmen. Das Hinauslehnen aus dem Fenster mit utopischen Ansagen, die nicht halten, schadet der Reputation Europas langfristig.

Die österreichische Wirtschaft ist bereit, ihren Beitrag zum EGD zu leisten und bringt sich aktiv in die Ausgestaltung ein. Es müssen aber sowohl auf nationaler, als auch auf europäischer Ebene wesentliche Voraussetzungen geschaffen werden. Diese sind :

1. Erhöhung der nationalen Verpflichtungen für 2030 nur, wenn die EU Steigerung übernimmt

Die WKÖ unterstützt das Ziel der europäischen Klimapolitik, bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Angesichts der massiven negativen Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie auf die europäische Bevölkerung, Wirtschaft und Industrie müssen alle diesbezüglichen Überlegungen, Maßnahmen und Instrumente - so auch die Diskussionen im Hinblick auf die Erhöhung des EU-Klimaziels, darauf ausgerichtet werden, Unternehmen für den notwendigen Wiederaufschwung und die Transformation Richtung Low-Carbon-Economy bestmöglich zu unterstützen und eine Schwächung der internationalen Wettbewerbsposition unserer Betriebe zu vermeiden.

Mit der vorgesehenen Erhöhung des Ziels für 2030 droht die EU sich zu übernehmen. Es ist kaum vorstellbar, dass es erfüllt werden kann, ohne Energiekosten massiv zu erhöhen oder gar die Versorgungssicherheit ins Wanken zu bringen.

Ein bloßes mathematisches Herunterbrechen eines hochgeschraubten Unionsziels auf ETS und Non-ETS und, innerhalb des Non-ETS, auf die Mitgliedstaaten halten wir für wenig erfolgversprechend. Wird zB die Emissionshandelshandels-Richtlinie, obwohl eben erst neu geregelt, erneut verändert, drohen Kostensteigerungen, die die Wettbewerbsfähigkeit ohne deutlich verbesserten Carbon-Leakage-Schutz derart schwächen würden, dass vielen Betrieben nur noch das Verschieben von Investitionen, Produktionen und letztlich Standorten in andere Länder und Wirtschaftsräume als ultima ratio bleibt. Im Zuge einer Zielerhöhung müssten folglich die Mitgliedstaaten einen wesentlich höheren Anteil schultern, als die Industrie im Emissionshandelssektor.

Im Rahmen des Effort Sharing soll die Aufteilung der Ziele der Mitgliedstaaten dem Prinzip der „least cost“ folgen und nicht (wie bisher) dem Prinzip BIP pro Kopf. Zu berücksichtigen ist, dass viele Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen - vor allem jene die sich rechnen - von Unternehmen aber auch vom Staat bereits gesetzt wurden. Größere wirtschaftlich realisierbare Potenziale gibt es vor allem in osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten.

Eckpunkt einer forcierten Klimapolitik müsste sein, dass die EU sich auch selbst verpflichtet und nicht nur den Mitgliedstaaten Reduktionen aufträgt. Bestimmte Aktivitäten können nur auf Unionsebene gesetzt werden oder sie können dort wirksamer und mit geringeren Kosten gesetzt werden. So kann die EU als großes Ganzes Energie-/Ressourcenpartnerschaften mit anderen Wirtschaftsräumen wohl kraftvoller etablieren als einzelne EU-Staaten oder gar Unternehmen. Sie muss zum Beispiel dafür sorgen, dass ausreichend erneuerbare Energie sowie entsprechende Roh- und Einsatzstoffe zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung stehen, die für die Dekarbonisierung benötigt werden. Viele Industrien sind bereit ihre Produktionsprozesse, auf nichtfossile Energieträger umzustellen, sofern sie vorhanden sind. Das ist aber nicht der Fall. So bleibt ihnen nur, ihre CO₂-Emissionen mit immer teureren Zertifikaten zu decken oder einen Wirtschaftsraum aufzusuchen, in dem CO₂-Emissionen kein vergleichbarer Kostenfaktor sind. Nur so können sie mit den Unternehmen, in zahlreichen anderen Wirtschaftsräumen, konkurrieren.

Genauso müsste sich die EU als Ganzes darum kümmern, dass Entwicklungs- und Schwellenländer endlich den Weg des Ausbaus der Kohleverstromung verlassen. Dazu muss die EU attraktive Angebote machen, die unterm Strich immer noch billiger sind, als jede andere Alternative.

Schließlich sollte die EU intern wieder Raum für anrechenbare Kompensationsprojekte, auch Senkenprojekte, schaffen, die Selbstverschränkung auf die eigenen Emissionen wird dem globalen Charakter des Klimaproblems nicht gerecht. Dem entsprechend ist ein Abweichen vom Gedanken der Erreichung der Ziele ausschließlich auf Boden der Europäischen Union dringend notwendig, denn Klimaschutz darf nicht an Grenzen haltmachen. Das bedeutet, dass gleichzeitig auch die Arbeiten betreffend Artikel 6 des Pariser Klimaschutzabkommens dringend fortgesetzt werden müssen, um einen möglichst stabilen Rahmen zu schaffen.

Im Detail: EU arbeitet mit benachbarten und anderen Wirtschaftsräumen bei der Produktion mit erneuerbaren Energien zusammen, um fossile zu substituieren

Um die zusätzlichen Prozentpunkte für Emissionsreduktionen über 40 % hinausgehend zu erreichen und gleichzeitig genügend erneuerbare Energie für die Dekarbonisierung verfügbar zu machen, muss die EU mit benachbarten und anderen Wirtschaftsräumen zusammenarbeiten.

In Nordafrika gibt es ungenutzte Flächen, hohe Sonneneinstrahlung und es besteht eine geografische Nähe zu Europa. Diese Faktoren würden die Umsetzung bspw von großindustriellen Photovoltaik-Anlagen oder Windparks kosteneffizient ermöglichen. Der erneuerbare Strom könnte sowohl für den lokalen Bedarf als auch mittels Einsatz von Power-to-X-Technologien zu transportierbarem Wasserstoff umgewandelt und nach Europa exportiert werden. Für den Transport kann ua auf eine bestehende Pipelineinfrastruktur

zurückgegriffen werden, die auf- bzw umzurüsten wäre. Die Etablierung dieses Geschäftsfeldes könnte außerdem als Entwicklungsmotor für afrikanische Staaten dienen und eine neue Einkommensquelle - parallel zur langfristig sinkenden Ölnachfrage - generieren. In einer zukünftigen europäischen Strategie mit Afrika sind die Rahmenbedingungen für derartige Projekte festzulegen. Die EU könnte auch Projekte zur Ökologisierung der Gasimporte aus dem Osten durchführen und die Technologieentwicklung in diesem Bereich stärker vorantreiben. Derzeit gibt es einen eklatanten Mangel an grünem Gas in Österreich und für den Klimaschutz ist es wichtig, die Produktion und Vermarktung von grünem Gas grenzüberschreitend anzustoßen. Analoges gilt für die Versorgung mit nachhaltigen Roh- und Einsatzstoffen.

Bei Kooperationen mit Drittstaaten ist darauf zu achten, dass keine zu große Abhängigkeit gegenüber Staaten entsteht. Dem ist durch Diversifizierung der Kooperationsländer zu begegnen.

2. ETS als Lenkungsinstrument für Investitionen in den Standort und den Klimaschutz ausbauen

Wir das EU-Klimaziel auf -55 % erhöht, würde auch der Anteil, den der EU-Emissionshandel zu schultern hat, dramatisch ansteigen. Laut Analysen würde sich das EU-ETS-Ziel von derzeit -43 % auf -57 % erhöhen. Der jährliche lineare Reduktionsfaktor der Emissionshandelszertifikate würde auf -3,7 % ansteigen (aktuell ab 2021 -2,2 %). Neben einer Anhebung des linearen Reduktionsfaktors oder einer Reform der Marktstabilitätsreserve (MSR) ist auch eine Anpassung des Gesamtvolumens (Cap) nach unten eine angedachte Maßnahme, um die auf dem Markt verfügbaren Zertifikatsmengen zu reduzieren. Es drohen Kostensteigerungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe massiv schwächen und schlussendlich nur die Schließung oder das geographische Ausweichen (Carbon Leakage) als Option bleibt. Folglich ist es aus WKÖ-Sicht notwendig, die kostenlose Zertifikatszuteilung aufzustocken. Zusätzlich sind die CO₂-Preise für die Industrie zu deckeln. Es muss für die Industrie ein Höchstpreis der Zertifikate rechtssicher bis zumindest 2030 festgelegt werden. Das schafft Planungssicherheit und Standortattraktivität. Gleichzeitig müssen einerseits vom Unionsrecht angebotene Instrumente (Kompensation indirekter CO₂-Kosten, Zweckwidmung der Versteigerungserlöse) auch in Österreich umgesetzt werden und andererseits neue Instrumente (Dekarbonisierungsfonds für die ETS-Industrie, Nationale Ko-Finanzierungszusagen im Rahmen des EU-Innovationsfonds, Carbon Contracts for Difference) geschaffen werden, die die Dekarbonisierungsbemühungen der österreichischen Industriebetriebe unterstützen.

3. Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) schützen nicht so gut wie Gratiszertifikate

Die COVID-19 Pandemie hat gezeigt, wie wichtig der Aufbau und Erhalt internationaler Lieferketten und Handelsströme ist. Unternehmen arbeiten mittel- bis langfristig mit hohem Zeit- und Ressourcen-Aufwand daran. Diese Liefer- und Handelsströme dürfen durch einen CBAM nicht gefährdet werden. Es reicht auch nicht aus, Klimazölle in Aussicht zu stellen, deren Einführung außerdem WTO-rechtlich umstritten und handelspolitisch nur herausfordernd umsetzbar ist. Außerdem können CO₂-Grenzausgleichsmaßnahmen die kostenfreie Zuteilung im Rahmen des Carbon Leakage und die Strompreiskompensation

gemäß EU ETS-Richtlinie nicht ersetzen.

Die Gefahr, dass mit der Einführung eines CBAM eine überbordende administrative, personelle und finanzielle Mehrbelastung, insbesondere auf international tätige Unternehmen in der EU zukommt, ist zu vermeiden. Dies würde langjährigen Bemühungen der EU widersprechen, internationale Handelsbeziehungen zu fördern und Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), im internationalen Handel zu unterstützen. Es ist auch sicherzustellen, dass die europäische Industrie tatsächlich durch diese Maßnahme geschützt ist und sich keine direkten oder indirekten Nachteile daraus ergeben.

Ein CBAM darf nicht zu einem Bürokratiemonster werden, das dazu führt, dass EU-Betrieben sowohl im internen grenzüberschreitenden Lieferverkehr, als auch in der externen Lieferkette umfangreiche Dokumentationspflichten, Nachweispflichten etc aufgebürdet werden. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Einführung eines CBAM in der EU Gegenmaßnahmen und Sanktionen unserer Handelspartnerländer zur Folge haben könnte. CBAM greifen eher bei Produkten, die unmittelbar aus Rohstoffen erzeugt werden (Zement, Stahl), nicht aber bei Produkten größerer Verarbeitungstiefe. Sie greifen, wenn überhaupt, auf dem Heimmarkt der EU, nicht aber auf den Märkten außerhalb der EU. Für die österreichischen Exporte haben diese aber wesentliche Bedeutung.

Will die EU Carbon Leakage vermeiden, braucht es nicht weniger, sondern mehr Schutz durch Gratiszertifikate, CBAM können nur unter engen Voraussetzungen (Schutz nur auf dem Heimmarkt erforderlich, Produkte sind gut definierbar) schützen.

4. Wirksame Verfahrensbeschleunigung auf Unionsebene

Der Erneuerbaren-Ausbau kann nur Hand in Hand mit dem Ausbau der Netzinfrastruktur gehen. Deshalb muss der flächendeckende Ausbau der Netzinfrastruktur höchste Priorität haben und vorangetrieben werden. Die Energieinfrastruktur-Verordnung bedarf einer Nachschärfung. Sie muss effektive Vereinfachungen gewährleisten.

Dafür sind auf europäischer Ebene die richtigen Voraussetzungen festzulegen:

- **Effektiver Prioritätsstatus:** Projekte, die von öffentlichem Interesse sind - allen voran für die Versorgungssicherheit - sollten nicht durch andere Interessen in Frage gestellt werden. Der PCI-Status muss von hoher Bedeutung sein und sollte stark gewichtet werden, falls divergierende Interessen zu bewerten sind. Das Vorverfahren (Vorantragsabschnitt) soll nicht mehr obligatorisch sein, weil das de facto zu einer Verdoppelung des Vorverfahrens führt.
- **Erweiterung des Regelungsbereichs der Energieinfrastruktur-Verordnung auf alle Großprojekte, die für die Energiewende erforderlich sind:** Der Fokus kann nicht nur auf grenzüberschreitend-relevanten Projekten liegen. Alle Großprojekte, die den Zielen des EGD entsprechen, müssen davon profitieren, von öffentlichem Interesse zu sein. Alle für die Energiewende erforderlichen Großprojekte müssen abgedeckt werden, einschließlich der Energieerzeugung (zB große Wind- oder Solarparks), nicht nur grenzüberschreitende relevante Projekte.
- **Handlungsbedarf:** Die EU-Verordnung über die Transeuropäischen Energienetze (TEN-E-V) ist dementsprechend weiterzuentwickeln. Wenn Genehmigungen für Energieprojekte derzeit kaum rascher als in zehn Jahren erhältlich sind, wir das

Energiesystem das 2030-Ziel - das bisherige und erst recht ein verschärftes - verfehlen.

5. Märkte für klimafreundliche Produkte entwickeln

Unter Zugrundelegung des EU-Binnenmarktes sollten explizit Märkte für klimafreundliche Produkte in der EU entwickelt und unterstützt werden. Dies kann durch eine Kombination von Maßnahmen, wie Pull-Effekten durch bevorzugte Beschaffung seitens öffentlicher Einrichtungen und Steuererleichterung, als auch durch Push-Effekte durch Mindestanforderungen, etwa durch EU-weite, möglichst internationale, Produktstandards oder Abgaben und Steuern, erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Produktion in der EU gewahrt und möglichst gestärkt wird sowie, dass Betrachtungen und Vorgaben in Bezug auf ganzheitliche Wertschöpfungsketten erfolgen, ohne einzelne Prozessschritte isoliert und einseitig zu belasten. Diese Betrachtungen sollten auf Basis, möglichst international, harmonisierter Standards für Lebenszyklusanalysen, LCA, objektiv und konsistent durchgeführt werden.

6. Ausbau des Pariser Klimavertrages

Effektiver und nachhaltiger Klimaschutz gelingt nur, wenn alle führenden Wirtschaftsräume ihren Verpflichtungen gerecht werden und an einem Strang ziehen. Ohne Anspruch auf globale Wirksamkeit verpufft jeder europäische Elan und bleibt ein Nullsummenspiel. Europa darf sich nicht damit begnügen, seine eigenen Emissionen (nur etwa 10 % der Weltemissionen) zu verringern, es muss auf die „restlichen“ 90 % einwirken und dabei auch die indirekten, durch Importe verursachten Emissionen umfassend berücksichtigen. Flaggschiff der globalen Klimapolitik der EU muss das Eintreten für einen weltweit einheitlichen CO₂-Preis zumindest in Leitsektoren (Stromerzeugung, energieintensive Industrien etc) sein. Dies sollte im Pariser Klimavertrag verankert werden. Schiff- und Luftfahrt sind miteinzubeziehen.

Ansprechpartner in der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer, T +43 5 90 900 4195, E stephan.schwarzer@wko.at

Mag. André Buchegger, T +43 5 90 900 3581, E andre.buchegger@wko.at

MMag. Verena Gartner, T +43 5 90 900 3451, E verena.gartner@wko.at